

## Information zur Änderung des U2-Umlageverfahrens

Durch das Gesetz über den Ausgleich von Arbeitgeberaufwendungen und zur Änderung weiterer Gesetze (Aufwendungsausgleichsgesetz - AAG) wurde zum 1. Januar 2006 der Kreis der am Ausgleichsverfahren (Aufwendungsausgleich für Mutterschaftsleistungen = U2-Verfahren) teilnehmenden Arbeitgeber erweitert.

Die Teilnahme an den Verfahren entsteht Kraft Gesetzes und ist nicht von einem förmlichen Feststellungsbescheid oder einer Anmeldung abhängig.

Das bedeutet, dass seit dem 1. Januar 2006 alle Arbeitgeber, unabhängig von der Anzahl ihrer Arbeitnehmer, in das U2 -Verfahren einbezogen sind.

Erstattet werden der volle Arbeitgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld und das bei Beschäftigungsverboten gezahlte Arbeitsentgelt.

### Hintergrundinformationen

Für die Dauer der Mutterschutzfristen (sechs Wochen vor und acht bzw. zwölf Wochen nach der Entbindung) erhalten Arbeitnehmerinnen ihren Einkommensausfall in voller Höhe ersetzt. Der Betrag wird zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse aufgeteilt, dass die Krankenkasse ein Mutterschaftsgeld in Höhe von 13 Euro pro Kalendertag und der Arbeitgeber die Differenz zum Nettolohn bezahlt (Zuschuss zum Mutterschaftsgeld nach § 14 Abs. 1 Mutterschutzgesetz).

### Künftig alle Arbeitgeber einbezogen

Bisher galt das U2-Verfahren nur für Betriebe mit bis zu 20 Beschäftigten. Aufgrund des Gleichberechtigunggebots des Grundgesetzes hat das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber aufgefordert, ab 2006 eine verfassungskonforme Neuregelung zu schaffen. Mit dem neuen Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) sieht der Gesetzgeber nun vor, dass künftig alle Unternehmen – unabhängig von der Anzahl der Beschäftigten – in das U2-Verfahren einbezogen werden. Damit sind grundsätzlich alle Arbeitgeber unabhängig von der Mitarbeiteranzahl verpflichtet, für ihre Beschäftigten einen Umlagebeitragssatz abzuführen. Im Gegenzug erstattet die Krankenkasse die Entgeltfortzahlung für die bei ihr versicherten Beschäftigten, die im Mutterschutz sind.

Auch Betriebe, die keine Frauen beschäftigen müssen in die Umlage einzahlen.

### Wer ist für den Ausgleich zuständig?

Zuständig ist jeweils die Kasse, bei der die Mitgliedschaft in der Krankenversicherung besteht – bei Privatversicherten die Kasse, an die die Renten- beziehungsweise Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgeführt werden.

**Hinweis:** Für geringfügig Beschäftigte führt die Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft das Verfahren durch.

Regierung von Unterfranken  
- Gewerbeaufsichtsamt -  
Georg-Eydel-Str. 13  
97082 Würzburg

Tel. 0931-380-00